

Anhang zum Gebührenreglement

**zur Verordnung über die
Abfallbewirtschaftung**

Anhang zum Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Rickenbach

Die Gebühren werden gemäss Art. 1 des Gebührenreglementes wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühren Kehrichtabfuhr

a) Kat. 1, a, b und c

Haushaltungen

a) Familien in Einfamilienhäusern oder Wohnungen	Fr. 80.--/Jahr
b) Einzelpersonen in Einfamilienhäusern	Fr. 80.--/Jahr
c) Einzelpersonen ab Zweizimmerwohnungen	Fr. 80.--/Jahr

b) Kat. 2

Einzelpersonen in Einzimmerwohnungen	Fr. 60.--/Jahr
--------------------------------------	----------------

c) Kat. 3

Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und Ateliers, deren Besitzer nicht in Rickenbach wohnen	Fr. 80.--/Jahr
---	----------------

d) Kat. 4

Die landwirtschaftlichen Siedlungen Greisler, Hofwiesen, Mottli, Römerhof und Rubi haben die mit Gebührenmarken versehenen Kehrichtsäcke bzw. das Sperrgut an einem von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Ort im Dorf (Siedlungsgebiet) zu deponieren. Als Entgelt für den Transport wird auf die Grundgebühr verzichtet.

2. Gebührenmarken

2.1 Kehrichtsäcke, Futtermittel- und Düngersäcke oder starke Säcke aus Industrie:

17 Liter Kehrichtsack	½ gelbe Marke	Fr. - .90
35 Liter Kehrichtsack	1 gelbe Marke	Fr. 1.80
60 Liter Kehrichtsack	2 gelbe Marken	Fr. 3.60
110 Liter Kehrichtsack	3 gelbe Marken	Fr. 5.40
Düngersäcke = 35 Liter	1 gelbe Marke	Fr. 1.80
Futtermittelsäcke = 60 Liter	2 gelbe Marken	Fr. 3.60
2-Rad-Container bis 140 Liter	1 rosarote Marke	Fr. 7.00
2-Rad-Container bis 240 Liter	1 grüne Marke	Fr. 11.00
4-Rad-Container bis 800 Liter	1 rote Marke	Fr. 28.00

2.2 Sperrgut

Es werden die gleichen Gebührenmarken verwendet wie für die Kehrrihtsäcke.

per 5 kg 1 gelbe Marke à Fr. 1.80

Das Sperrgut darf die maximale Grösse von 180 x 80 x 70 cm und das Gewicht von 30 kg pro Einheit nicht überschreiten.

3. Container (zusätzlich zur Grundgebühr)

3.1 Die Gebührenmarke ist so anzubringen, dass sie vom Abfuhrpersonal leicht entfernt werden kann oder bei der Leerung des Containers zerrissen wird.

3.2 Für die Leerung eines Containers mit ungepresstem Kehrriht bis 800 Liter
- eine rote Gebührenmarke Fr. 28.--

3.3 Für die Leerung eines Containers mit gepresstem Kehrriht bis 800 Liter
- zwei rote Gebührenmarken à Fr. 25.-- Fr. 56.--

4. Jahrescontainer

Pauschale für die Leerung eines Containers mit blauer Kennzeichnung
(Kehrriht oder Sperrgut ohne Marken) Fr. 1 176.--

5. Häckseldienst

Die Inanspruchnahme des Häckseldienstes erfolgt auf Anmeldung.

- die ersten 10 Minuten sind gratis
- alle weiteren 5 Minuten Fr. 10.--

Der Abtransport des Häckselgutes ist zusätzlich kostenpflichtig und wird nach Aufwand berechnet. Die Gebühren sind anlässlich des Häckseldienstes direkt zu bezahlen.

6. Grüngutabfuhr

Für die Grüngutabfuhr werden die gleichen Marken wie für die Kehrichtabfuhr verwendet.

2-Rad-Container bis 140 Liter	1	rosarote Marke	Fr.	7.00
2-Rad-Container bis 240 Liter	1	grüne Marke	Fr.	11.00
4-Rad-Container bis 800 Liter	1	rote Marke	Fr.	28.00

7. Gebührenanpassung

Bei einer Gebührenanpassung ist kein Umtausch der Gebührenmarken möglich.

8. Kontrollgebühren

Die Kontrollgebühr für ungültige Kehrichtsäcke, Gebinde, usw. ohne Marken wird nach Aufwand erhoben, mindestens Fr. 100.--

9. Schlussbestimmungen

Dieser Anhang zum Gebührenreglement basiert auf dem Beschluss der Sozial- und Gesundheitsbehörde vom 26. Januar 2016 und gilt ab Rechnungsjahr 2016 (Publikation Amtsblatt: 12. Februar 2016).

SOZIAL- UND GESUNDHEITSBEHÖRDE
RICKENBACH

Andreas Greuter, Präsident

Angela Specker, Sekretärin